

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 10. Juni 2024**

**Nummer:
Z-8.1-930**

Antragsteller:

Tobler AG
Langenhagstraße 48-52
9424 RHEINECK
SCHWEIZ

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "MATO 54"

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.03.2026 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.1-66/26

Geltungsdauer

vom: **11. April 2026**

bis: **11. April 2031**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-930 vom 10. Juni 2024.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

a) Tabelle 2 wird wie folgt aktualisiert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204
Aluminiumlegierung	EN AW-6063 T66	EN AW-Al Mg0,7Si	DIN EN 755-2	3.1
	EN AW-6082 T6	EN AW-Al Si1MgMn		

b) Im Abschnitt 2.2.1 wird der dritte Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

c) Im Abschnitt 3.2.2.5.4 wird der dritte Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Die Beanspruchbarkeiten der Bolzenverbindungen nach den Abschnitten 5.5 und 5.7 sowie Tabelle 5.6 von DIN EN 1993-1-8 sind unter der Annahme 'nicht austauschbarer Bolzen' zu ermitteln.

d) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

Tabelle 8: Bemessungswerte der horizontalen Wegfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Feldweite [m]	Lose $f_{o,d}$ [cm]	Steifigkeit [kN/cm]		$N_{L1,2}$ [kN]	Beanspruchbarkeit der Federkraft $N_{L,Rd}$ [kN]
				$c_{1L,d}$	$c_{2L,d}$		
U-Stapel-Kombiboden 0,32 m	190	$l \leq 2,07$	2,9	0,99	0,41	3,45	4,09
		$l = 2,57$	3,6	0,65	0,26	2,82	4,09
		$l = 3,07$	4,3	0,45	0,18	2,36	3,45

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

e) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

Tabelle 8: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern pro Gerüstfeld

Belag	nach Anlage A, Seite	Lose $f_{o,d}$ [cm]	Steifigkeit [kN/cm]		$N_{//,1,2}$ [kN]	Beanspruch- barkeit der Federkraft $N_{//,rd}$ [kN]
			$c_{1//,d}$	$c_{2//,d}$		
U-Vollholz- Boden 0,32 m	169, 170	1,2	1,66	1,15	4,77	6,5
Belag Alu 0,32 m, ERGO	207	0,6	2,00	---	---	6,5
U-Stapel-Kombiboden 0,32 m	190	0,9	1,64	0,85	8,05	9,55

f) Abschnitt 3.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.8 Rohre Ø48,3 mm aus S460MH

Die Gerüstrohre Ø48,3 x 2,9 mm und Ø48,3 x 2,7 mm aus S460MH gemäß Z-8.1-16.2 dürfen für Knicklängen $s_k \geq 1,5 m$ der Knickspannungslinie "a" zugeordnet werden.

Beim Stabilitätsnachweis ist der plastische Formbeiwert auf $\alpha_{pl} = 1,25$ zu begrenzen. Falls für die Rohre Ø48,3 mm aus S460MH eine Berechnung nach der Elastizitäts-Theorie II. Ordnung durchgeführt wird, darf als Bemessungswert der Vorkrümmung der folgende Wert angenommen werden:

$$v_0 = \frac{l}{300}$$

Beim Interaktionsnachweis Druck mit Biegung darf die Cosinus-Interaktion verwendet werden.

g) Im Abschnitt 3.2.10 wird der dritte Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Keil-Spindeldrehkupplungen sind die Kennwerte der Drehkupplung mit Keilverschluss Klasse A nach DIN EN 74-1 zu verwenden.

ZU ANLAGE B:

h) Abschnitt B.1 wird wie folgt ergänzt:

Die Nachweise planenbekleideter Gerüste gelten nur für Gerüste, deren Porosität der beplanten Konstruktion mindestens 1 % beträgt.

i) Im Abschnitt B.2 wird der zweite Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Bei Ausbildung eines Dachfangerüsts sind die Schutzgitterstützen direkt auf den Stellrahmen oder den Verbreiterungskonsolen 0,73 m nach Anlage A, Seiten 54 oder 254 oder den verstärkten Verbreiterungskonsolen nach Anlage A, Seite 55 anzubringen und mit Fallsteckern oder Bolzen mit Sicherungsstecker zu sichern.

j) Im Abschnitt B.4 wird der zweite Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Alle nicht in Tabelle B.1 aufgeführten Böden, Beläge und Tafeln dürfen nur als Ausgleichsbelag in Verbindung mit Konsolen oder als Schutzdachbelag verwendet werden.

k) Abschnitt B.4 wird wie folgt ergänzt:

Bei planenbekleideten Gerüsten sind in der untersten Ebene die Vertikalstiele bei etwa 1 m über den Spindeln durch Geländerholme oder Längsriegel miteinander zu koppeln.

l) Tabelle B.1 wird wie folgt geändert:

Tabelle B.1: Gerüstböden als Belag des Hauptfeldes

Gerüstboden	Anzahl je Gerüstfeld	nach Anlage A, Seite
U-Stapel-Kombiboden 0,32 m	2	190

m) In Tabelle B.9 wird wie folgt geändert:

Tabelle B.9: Gerüstbauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
U-Stapel-Kombiboden 0,73 – 3,07 x 0,32 m *)	190
Aussenkonsole Stahl 0,73m ***)	254
*) Verwendung innerhalb der Regelausführung nur als Konsolbelag oder als Schutzdach	
***) Verwendung unter Beachtung von Abschnitt B.2, d.h. nicht als Dachfang	

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN EN 74-1:2025-07 Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 1: Rohrkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 755-2:2025-09 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- DIN EN 1090-1:2012-02 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- DIN EN 1090-2:2024-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- DIN EN 1993-1-8:2025-04 Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-8: Anschlüsse
 - i.V.m. DIN EN 1993-1-8/NA:2026-04
- DIN EN ISO 3834-3:2021-08 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen - Teil 3: Standard-Qualitätsanforderungen
- DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller